Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6162**

16. Wahlperiode 27. 07. 2007

Antrag

der Abgeordneten Ulrich Maurer, Dr. Barbara Höll, Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Gesine Lötzsch, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Aufklärung der Korruptionsvorwürfe in Sachsen durch Generalbundesanwaltschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in der öffentlichen Debatte befindlichen Netzwerke der Korruption in Sachsen und die anhaltenden Probleme bei der juristischen Aufarbeitung zerstören in gefährlichem Maße das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Funktionieren rechtsstaatlicher Institutionen und Kontrollmechanismen nicht nur in Sachsen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesministerin der Justiz auf,

bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen von ihrer Weisungskompetenz nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Gebrauch zu machen und die Generalbundesanwaltschaft anzuweisen, ihrem Evokationsrecht gemäß § 120 Abs. 2 GVG folgend, die diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungen in Sachsen an sich zu ziehen.

Berlin, den 26. Juli 2007

Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Seit Wochen werden in Medien und Politik Vorwürfe erhoben, in Sachsen verhinderten kriminelle Netzwerke, in die auch hochrangige Juristen und Politiker verwickelt seien, die konsequente Aufklärung von Korruption, Immobiliendeals, Amtsmissbrauch. Selbst ungeklärte Morde werden in diesen Zusammenhang gebracht (vgl. zuletzt DIE WELT, 28. Juni 2007). Der auf organisierte Kriminalität spezialisierte Autor Jürgen Roth stellt in der Illustrierten „stern“ vom 13. Juni 2007 drei „Fallkomplexe“ organisierter Kriminalität vor, die in den Akten des Landesverfassungsschutzes eine Rolle spielten.
2. Nachdem schon vor Wochen die Vernichtung von 40 Aktenordnern durch den Verfassungsschutz bekannt wurde, wird jetzt berichtet, dass dieselbe Behörde

bereits im Herbst mit der Aktenvernichtung möglicherweise der Aufklärung dienender Unterlagen begonnen habe. Man muss also davon ausgehen, dass bisher weder der Sächsische Landtag noch die Landesregierung umfassend über Sachstand und Ermittlungen in Sachsen informiert worden sind. Der nunmehr gebildete parlamentarische Untersuchungsausschuss kann wichtige Aufklärungsarbeit leisten, aber niemals die notwendigen unvoreingenommenen strafrechtlichen Ermittlungen ersetzen.

3. Die Mitte Juni dieses Jahres verbreitete Garantieerklärung der sächsischen Landesregierung für die Sicherheit im Lande und die „Verfolgung schwarzer Schafe“ (www.mz-web.de) entbehrt bisher jeder Grundlage.

4. Angesichts dieser Entwicklung ist die bisherige Weigerung der Generalbundesanwaltschaft, den sächsischen Korruptionsskandal aufzuklären, nicht mehr akzeptabel. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ergibt sich aus § 142a Abs. 1, § 120 Abs. 2 Nr. 1 und § 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG. Vorausgesetzt wird ein Verdacht auf Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches und die besondere Bedeutung des entsprechenden Falls. Beides scheint in Sachsen gegeben zu sein. Die bisherige Argumentation der Generalbundesanwaltschaft, ihr sei die Übernahme der Strafverfolgung aus Rechtsgründen verwehrt (Andreas Christeleit, stellvertretender Sprecher der Generalbundesanwaltschaft am 15. Juni 2007, u. a. www.mz-web.de), ist nicht länger aufrecht zu halten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333